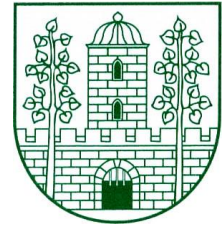


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2020-174

öffentlich

Jahresabschluss 2016 der Stadt Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister	28.10.2020
Amt / Aktenzeichen: FB Finanzwirtschaft / 20	Bearbeiter: Frau Zajic

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
09.11.2020	Rechnungsprüfungsausschuss	Anw.: 7 Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 1
12.11.2020	Hauptausschuss	Anw.: 7 Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 1
25.11.2020	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 21 Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 3

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2016 vorgelegten Jahresabschluss mit einem ordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 1.243.359,22 EUR und einem außerordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 737.363,59 EUR fest. Dieses Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das ordentliche positive Ergebnis in Höhe von 1.243.359,22 EUR kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden (Stand 31.12.2015 – 14.620.499,57 EUR).

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wurde am 25.11.2015 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde mit BV-2015-127 beschlossen. Der Ergebnishaushalt wurde mit ordentlichen Erträgen auf 27.896.300 EUR und mit ordentlichen Aufwendungen auf 27.680.450 EUR festgesetzt. Mithin ein planmäßiger Überschuss in Höhe von 215.850 EUR.

Im Ergebnis der Mittelbewirtschaftung konnten die geplanten Erträge vereinnahmt und die geplanten Aufwendungen eingehalten bzw. minimiert werden. Sodass der Haushalt 2016 mit einem Überschuss in Höhe von 1.243.359,22 EUR abschließen konnte.

Der Jahresabschluss 2016 wurde gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2017 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster geprüft.

Das RPA empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung nach § 104 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2016 zu beschließen. Das RPA schlägt der Stadtverordnetenversammlung im Ergebnis der Prüfung die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für den Jahresabschluss 2016 (§ 82 Abs. 4 BbgKVerf) vor.

Anlage

Bilanz zum 31.12.2016